

# Landkreis Märkisch-Oderland

## Der Landrat



### **Tierseuchenallgemeinverfügung zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Maul- und Klauenseuche (MKS) bei Schalenwild**

Auf der Grundlage des Artikel 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. den Artikeln 12, 14, 22, 25 und 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. §§ 9 und 11 der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS-Verordnung), werden folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Alle **Jagdausübungsberechtigten** in der Schutz- und Überwachungszone haben Schalenwild unter Nutzung der jagdlichen Methoden Ansitz- und Fallenjagd verstärkt zu bejagen. Drück- oder Bewegungsjagden sind verboten.
2. Alle Jagdausübungsberechtigten in der Schutz- und Überwachungszone haben in ihren Jagdbezirken verstärkt nach verendetem Schalenwild zu suchen.
3. Alle Jagdausübungsberechtigten in der Schutz- und Überwachungszone haben von jedem verendetem Stück Schalenwild (Fall- und Unfallwild) je eine Probe mit einen Nasen-/Maultupfer zu entnehmen. Die Stücke sind mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und ein Wildursprungsschein (WUS) ist auszustellen. Die Tupfer sind mit der Wildursprungsscheinnummer (WUS Nr.) zu beschriften und ein Untersuchungsantrag mit allen Angaben ist auszufüllen. Der Fundort ist so genau wie möglich, möglichst mit GPS Daten, anzugeben. Die Tupferproben sind zusammen mit dem WUS und dem Untersuchungsantrag auf MKS unverzüglich im Kurierstützpunkt des Landkreises Märkisch-Oderland (Poststelle), Klosterstr. 14, 15344 Strausberg oder beim praktizierenden Tierarzt Herrn DVM Hörold, Bahnhofstr. 20, 15345 Rehfelde abzugeben.
4. Alle Jagdausübungsberechtigten in der Schutz- und Überwachungszone haben bei verendetem und verunfalltem Schalenwild den beprobten Wildtierkörper unverzüglich an den Standort des Bauhofs Neuenhagen, Zum Mühlenfließ 13, 15366 Neuenhagen bei Berlin zur Entsorgung zu verbringen.
5. Alle Jagdausübungsberechtigten in der Schutz- und Überwachungszone haben von jedem gesund erlegten Schalenwild je eine Probe mit einen Nasen-/Maultupfer und eine Blutprobe in einem Serumröhrchen (graue Kappe!!!) zu entnehmen.
  - Die Stücke sind mit einer Wildmarke zu kennzeichnen.

- Die Tupfer sind mit der Wildursprungsscheinnummer (WUS Nr.) zu beschriften und ein Untersuchungsantrag mit allen Angaben ist auszufüllen.
  - Der Erlegeort ist so genau wie möglich, möglichst mit GPS Daten, anzugeben.
  - Die Tupfer- und Blutproben sind zusammen mit dem WUS und dem Untersuchungsantrag auf MKS unverzüglich im Kurierstützpunkt des Landkreises Märkisch-Oderland (Poststelle), Klosterstr. 14, 15344 Strausberg oder beim praktizierenden Tierarzt Herrn DVM Hörold, Bahnhofstr. 20, 15345 Rehfelde abzugeben.
6. Alle Jagd Ausübungsberechtigten in der Schutz- und Überwachungszone haben bei gesund erlegtem Schalenwild den Aufbruch und sonstige tierische Nebenprodukte an den Standort Altlandsberger Chaussee Nr. 5, 15366 Hoppegarten, OT Hönow zur Entsorgung zu verbringen.
  7. In der Schutz- und Überwachungszone darf gesund erlegtes Schalenwild diese Zonen ohne Untersuchung nicht verlassen.
  8. In der Schutzzone darf gesund erlegtes Schalenwild, Fleisch, Wildtierenteile und daraus hergestellte Erzeugnisse erst nach Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses für den familiären Eigenbedarf verwendet werden.
  9. Gesund erlegtes Schalenwild aus der Überwachungszone darf nach einem negativen Untersuchungsergebnis im Rahmen „der kleinen Mengen Regelung“ (direkte Abgabe an Endkunden oder regionalen Einzelhandel) abgegeben und in Verkehr gebracht werden.
  10. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1. bis 9. wird angeordnet.
  11. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

### **Hinweise:**

Die 2. Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der MKS des Landkreises Märkisch-Oderland vom 24.01.2025 ist mitgeltend.

Durchführungshinweise für die Beprobung, Kennzeichnung und Dokumentation sind auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter MKS, „Hinweise für Jagd Ausübungsberechtigte“ veröffentlicht.

### **I. Begründung:**

Dieser Verfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Im Landkreis Märkisch-Oderland (MOL) wurden am 9. Januar 2025 in einem Rinderbestand durch das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) Hinweise auf eine Infektion mit der MKS festgestellt. Sofort nach Bekanntwerden der Laborergebnisse des LLBB wurde der Bestand durch das Veterinäramt des Landkreises MOL gesperrt und getötet.

Das Friedrich-Löffler-Institut hat den Befund am 10. Januar 2025 bestätigt. Auf dieser Grundlage wurde der Ausbruch der MKS amtlich festgestellt.

Die MKS ist eine hochansteckende, akut fieberhaft verlaufende Allgemeinerkrankung der Klautiere. Empfänglich sind neben Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen auch Wildschweine und viele Wildpaarzeher. Infizierte Tiere scheiden das Virus über Speichel, Apathenmaterial, Harn, Kot und Milch aus.

Die MKS gehört aufgrund ihrer leichten Übertragbarkeit und den wirtschaftlichen Großschäden zu den gefürchtetsten Tierseuchen überhaupt. Der Grund darin liegt in der leichten Übertragbarkeit der Viren, auch über die Luft, zwischen Tierhaltungen, Wiesen, Weiden und Waldgebieten.

Die Infektion der Tiere erfolgt in der Regel über Nasen- oder Maulschleimhaut, das heißt über die Atemluft oder die Futterraufnahme. Neben der direkten Übertragung (Kontakt zwischen Tieren) spielt bei der MKS die indirekte Virusübertragung durch belebte (Mensch, andere Tiere) und unbelebte (zum Beispiel Gerätschaften, Fahrzeuge, Futtermittel) Vektoren eine sehr wichtige Rolle. Die MKS wird daher den klassischen "Zwischenträgerseuchen" zugeordnet.

Auf Grund der leichten Übertragbarkeit der hochansteckenden MKS sind geeignete Maßnahmen anzuordnen, um das Risiko der Weiterverbreitung von MKS - Infektionen zwischen extensiv gehaltenen Wiederkäuern und Schalenwild zu verringern. Nur durch die eingeleiteten Maßnahmen kann es gelingen, die Ausbreitung der MKS einzudämmen.

Es ist das Ziel, einen erneuten Ausbruch der MKS zu verhindern.

Die amtliche Feststellung der MKS bei Nutz- oder Wildtieren führt nicht nur zu Leistungseinbußen und Tierverlusten in den betroffenen Betrieben und Regionen, sondern auch für die umliegenden, nicht von der MKS direkt betroffenen Betriebe zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden. Die beim Auftreten der MKS in Kraft tretenden Handelsbeschränkungen für Tiere empfänglicher Tierarten und von diesen stammenden Erzeugnissen können zu enormen wirtschaftlichen Verlusten und Leistungseinbußen für die gesamte Region führen. Auch wegen dieser nachteiligen Auswirkungen der MKS auf die Bewirtschaftung und Vermarktung von Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft sind strengste Maßnahmen geboten.

## **II. Rechtliche Würdigung:**

### **zu 1. bis 9.:**

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes i.V.m. § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in den jeweils geltenden Fassungen, ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Märkisch-Oderland die zuständige Behörde für die Anordnungen von Maßnahmen und Verfügungen zur Bekämpfung und Prävention von Tierseuchen.

Gemäß Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 (ASP) bei wildlebenden Tieren oder der amtlichen

Bestätigung eines solchen Auftretens die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen.

Entsprechend der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 25 und 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Weiterhin müssen gemäß Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe b) der Delegierten Verordnung 2020/687 alle geeigneten und notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren getroffen werden, um eine mögliche Ausbreitung der MKS auf nicht infizierte gehaltene oder wild lebende Tiere zu verhindern.

Die zuständige Behörde kann gemäß Artikel 14 Abs. 1 der Delegierten Verordnung 2020/687 zusätzliche Maßnahmen auch für Probenannahmeverfahren für wild lebende Tiere gelisteter Arten festlegen. Gemäß der §§ 9 und 11 der MKS-Verordnung kann die zuständige Behörde zur Erkennung der MKS bei Wildtieren empfänglicher Arten in der Schutz- und Überwachungszone anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte, von erlegten Wildtieren empfänglicher Arten Proben entnehmen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen und serologischen Untersuchung auf MKS zuleiten und verendet aufgefundene Wildtiere empfänglicher Arten unter Angabe des Fundortes der zuständigen Behörde anzeigen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen und serologischen Untersuchung auf MKS zuleiten.

Gemäß Artikel 22 Abs. 3 der Delegierten Verordnung 2020/687 ordnet die zuständige Behörde an, dass sämtliche Verbringungen ganzer Körper oder von Teilen toter oder getöteter wild lebender Tiere gelisteter Arten aus der Sperrzone (Restriktionsgebiete) für die Verarbeitung oder Beseitigung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in einer zu diesem Zweck zugelassenen Anlage bestimmt sind.

Breitet sich die Seuche unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Seuche betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Auf Grund des vorstehend Genannten sind die Maßnahmen 1. bis 9. für die Schutz- und Überwachungszone anzuordnen, um eine Weiterverschleppung der MKS über die beschriebenen Übertragungswege zu verhindern oder sofort zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einleiten zu können.

Die in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung erlassenen Anordnungen sind im pflichtgemäßen Ermessen und nach Betrachtung sämtlicher, zur Verfügung stehenden Maßnahmen, sowie unter Abwägung der sich widerstreitenden Interessen getroffen worden.

Die Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig. Andere, mildere Maßnahmen sind zur Erreichung der vorgenannten Ziele nicht erkennbar. Die Maßnahmen sind zudem geeignet, um den Ausbruch oder die Weiterverbreitung der MKS entgegenzuwirken.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel beachtet.

## **zu 10.:**

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen kann gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses, angeordnet werden. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO liegen hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der MKS, mithin die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen, schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden müssen.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der MKS und die damit zu erwartenden tiergesundheitslichen sowie wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der MKS bei Schalenwild nicht geeignet und daher nicht auszuwählen. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

## **zu 11.:**

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG.

Danach gilt eine Allgemeinverfügung grundsätzlich 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, frühestens aber der auf die Bekanntgabe folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter Punkt 11. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie der aktuellen epidemiologischen Bewertung, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt, sobald es die epidemiologische Lage erlaubt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

**Hinweise:**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 34 MKS-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

**III. Rechtsgrundlagen** in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Ordnungsbehördengesetz (OBG)

**IV. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gernot Schmidt  
Landrat

Seelow, den 28.01.2025